



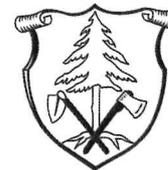
BEKANNTMACHUNG

B e k a n n t m a c h u n g

über ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 9 "Ortsmitte"

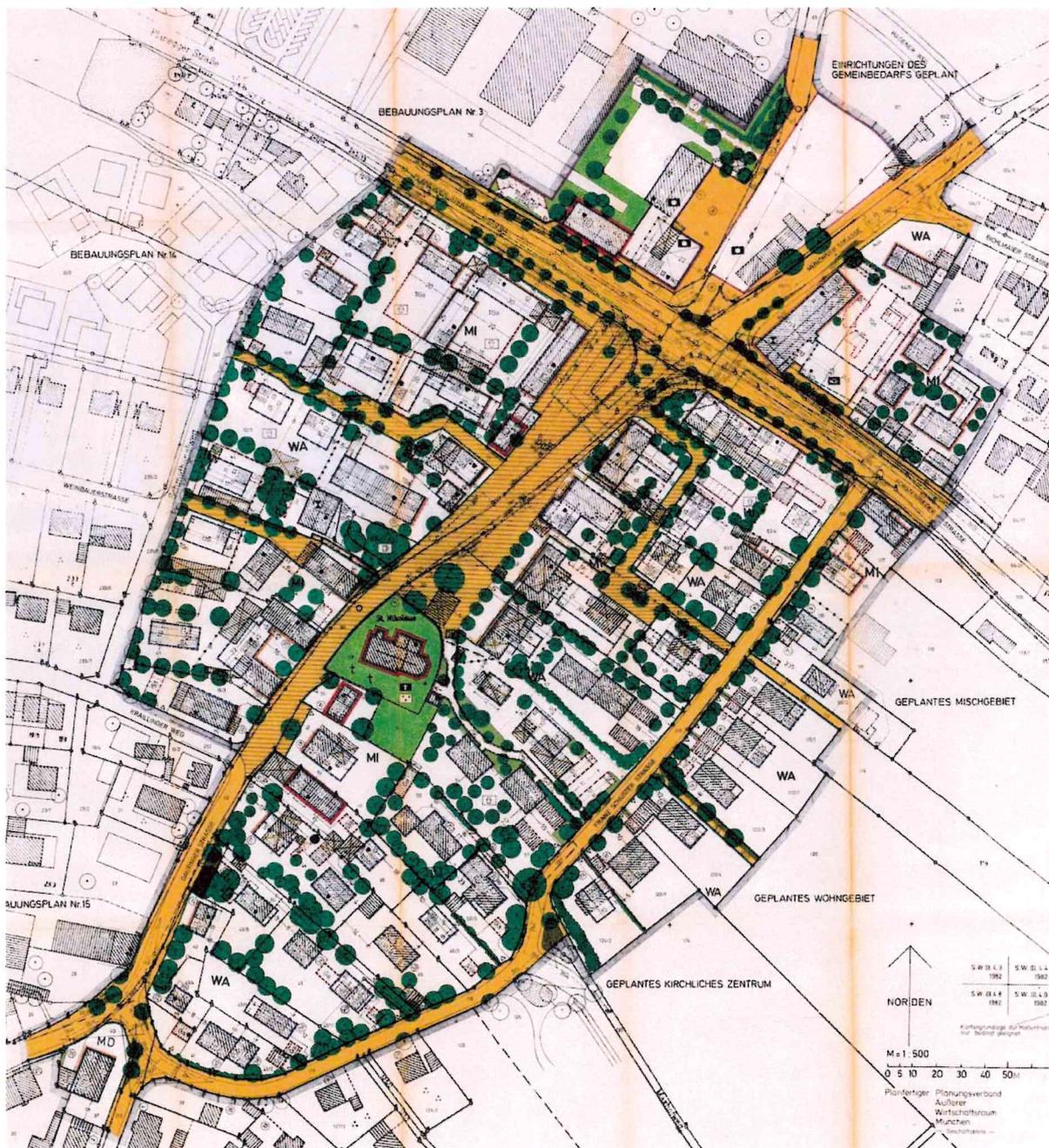
Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.1995 den Bebauungsplan Nr. 9 "Ortsmitte" in der Fassung vom 23.05.1995 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der am 23.05.1995 ausgefertigte Bebauungsplan wurde am 04.07.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Heilung eines Formfehlers wurde der Bebauungsplan Nr. 9 "Ortsmitte" am 09.08.2024 durch den Hinweis auf die Einsehbarkeit der festgesetzten DIN-Normen und sonstigen Richtlinien ergänzt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 23.05.1995 nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.07.1995 in Kraft.



BEKANNTMACHUNG

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgenden Umgriff:



Der Bebauungsplan mit Begründung, einschließlich der festgesetzten DIN-Normen und sonstigen Richtlinien kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Neuried, Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.neuried.de> einsehbar.



BEKANNTMACHUNG

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 09. August 2024

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.08.2024
Abgenommen: